Info Kanaleinmündungsabgabe - Kanalbenützungsgebühr

Kanaleinmündungsabgabe (einmal zu bezahlen)

Berechnung geregelt im § 3 NÖ Kanalgesetz:
Bebaute Fläche des angeschlossenen Gebäudes dividiert durch 2 mal (Anzahl der angeschlossenen Geschoße plus 1) plus 15 % der unbebauten Fläche (maximal 75 m²) mal Einheitssatz

Einheitssatz für Schmutzwasser € 12,50 + 10 % USt (Stand ab 9/2026)
Einheitssatz für Regenwasser € 3,80+ 10 % USt (Stand ab 9/2026)

Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen (verbaute Fläche, angeschlossene Geschoße u. ä.) ist für die Kanaleinmündungsabgabe eine **Ergänzungsabgabe** (Differenzbetrag) zu entrichten.

Berechnungsbeispiel 1 :
Haus, 1 Geschoß, Bebaute Fläche 100 m^2, Gesamtgrundfläche 1000 m^2
{(100 m^2 dividiert durch 2) mal (1 + 1) plus 75 m^2} mal € 12,50 = € 2.187,50 + USt = Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser

Berechnungsbeispiel 2 :
Haus, angeschlossener Keller, 1 Wohngeschoß, Bebaute Fläche 100 m^2, Gesamtgrundfläche 1000 m^2

{(100m^2 dividiert durch 2) mal (2 + 1) plus 75 m^2} mal € 12,50 = € 2.812,50 + USt = Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser

Berechnungsbeispiel 3 :
Weinkeller, 1 Geschoß, Bebaute Fläche 60 m^2, Gesamtgrundfläche 200 m^2,

{(60m^2 dividiert durch2) mal (1 +1) plus 21 m^2} mal € 12,50 = € 1.012,50 + USt=

Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser

Kanalbenützungsgebühr (jährlich zu bezahlen, Quartalsabrechnung)

Einheitssatz € 2,85+ 10 % USt (Stand ab 9/2026) –zuzüglich 10 % wenn auch Regenwasser eingeleitet wird.

Geregelt im § 5 NÖ Kanalgesetzes:
Angeschlossene Geschoßflächen (Maueraußenmaß!) ohne Keller (außer er ist für gewerbliche, Weinbau- oder Wohnzwecke genutzt) mal Einheitssatz. Beim Dachgeschoß wird nur die tatsächlich ausgebaute Fläche (tatsächliche Dachgeschoßfläche + Mauerstärke) für die Benutzung gerechnet.

Beispiel 1: 100 m^2 x € 2,85 = € 285,-- + 10 % USt Jahresbenützungsgebühr
Beispiel 2: 100 m^2 x € 2,85 = € 285,-- + 10 % USt Jahresbenützungsgebühr
Beispiel 3: 60 m^2 x € 2,85 = € 171,-- + 10 % USt Jahresbenützungsgebühr